

## 1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Diese Vertragsgrundlagen finden Anwendung auf alle Leistungen im Bereich Lohngalvanik, die MEGA GOSSAU AG (nachfolgend MEGA) nach den Weisungen des Kunden vornimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen MEGA und dem Kunden sind in nachstehender Priorität folgende Normen verbindlich:

- schriftliche besondere Vereinbarungen
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- für die Beratungstätigkeit die Art. 394 ff. OR
- für Werkverträge die Art. 363 ff. OR.

## 2. Unterlagen und Material des Kunden

Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material und Arbeitsbeschreibungen, Normen, etc. werden MEGA vom Kunden zur Verfügung gestellt und gelten als Weisungen. Fehlen detaillierte Unterlagen, so hat MEGA die branchenübliche Ausführung und Qualität zu liefern. Für vom Kunden verlangte Endmasse sind MEGA Werkstücke anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Zur Toleranz-Veredelung sind die nötigen Lehren vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Wellen, Achsen und dergleichen sind in rundlaufgeprüftem Zustand anzuliefern.

MEGA hat das vom Kunden gelieferte Material summarisch zu prüfen. Wesentliche Abweichungen von Gewicht und Stückzahl sowie offensichtliche Mängel sind dem Kunden zu melden, der innert angemessener Frist über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

## 3. Offerten, Vertragsabschluss

Preislisten und mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind nicht verbindlich. Offerten von MEGA, die nicht befristet sind, bleiben 30 Tage verbindlich. Verträge gelten als abgeschlossen, wenn MEGA eine Bestellung schriftlich bestätigt hat; wenn der Kunde die Offerte von MEGA schriftlich akzeptiert hat; bei Annahme der gelieferten Ware, sofern nach deren Prüfung innerhalb angemessener Frist keine Ablehnung der Bestellung erfolgt.

## 4. Ausführung

MEGA verpflichtet sich, die Aufträge sorgfältig nach dem Stand der Wissenschaft auszuführen. Werden Sachmängel erkannt, so hat MEGA diese dem Kunden zu melden. Dieser hat für die Fortsetzung der Arbeit die notwendigen Weisungen zu erteilen. MEGA kann die aus den neuen Weisungen des Kunden entstehenden Mehrkosten dem Kunden belasten.

## 5. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Weisungen erteilt und die Materiallieferungen erfolgt sind. Fehlen nachträglich Weisungen oder Material, so stehen vereinbarte Fristen still. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei fehlerhaften Zulieferungen Dritter, erheblichen Betriebsstörungen und Unfällen, sobald MEGA diese Produktionsverzögerungen dem Kunden angezeigt hat, bis zu deren Beseitigung.

## 6. Prüfung, Abnahme, Nachbesserungsrecht

Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Kunde das Werk zu prüfen und innerhalb von 8 Tagen allfällige Mängel MEGA schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als einwandfrei genehmigt. Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen, ansonsten entfallen sämtliche Ansprüche.

Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde MEGA Gelegenheit zu geben, die Mängel, die MEGA zu vertreten hat, auf eigene Kosten und nach technischer Möglichkeit zu beheben.

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den veredelten Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Ware zur Rücklieferung auf den Kunden über, selbst wenn die Rücklieferung auf Kosten von MEGA erfolgt.

## 8. Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Steuern, Gebühren, Zölle oder andere Nebenkosten gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Die Verpackung und das Gebinde werden durch MEGA besonders verrechnet, soweit für die Rücksendung der bearbeiteten Ware nicht die Verpackung des Kunden für die Anlieferung verwendet werden kann. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden. Ein allfälliger Versicherungsschutz obliegt dem Kunden.

## 9. Zahlungsbedingungen / Verzugsfolgen

Die Fakturierung erfolgt mit der Auslieferung von Teil- oder Gesamtbestellungen oder mit der Meldung der Abholbereitschaft. MEGA ist berechtigt, die veredelte Ware gegen Barzahlung an den Kunden herauszugeben. Für Zahlungen der Kunden, die binnen 30 Tagen nicht erfolgt sind, ist ab dem 31. Tage - ohne besondere Mahnung - ein handelsüblicher Verzugszins im Sinne von Art. 104 Abs. 3 OR geschuldet.

## 10. Garantie / Haftung

MEGA gewährt für seine Werke branchenübliche Qualität. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke besteht nicht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote von bis zu 5 % zu rechnen. Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Kunden schliesst die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus. Bei Schadenfällen, die sich aus der Beratungstätigkeit von MEGA ergeben, richtet sich die Haftung nach dem Auftragsrecht im Sinne von Art. 398 OR. Die werkvertragliche Haftung von MEGA für Schaden am Produkt selbst und für weiteren Schaden ist beschränkt. Bei einem Schadenfall erstreckt sich die Haftung auf die Nachbesserungspflicht und des Ersatzes auf den unmittelbaren Vermögensschaden. Die Höhe des Vermögensschadens umfasst nur den Ausgleich direkten Schadens, soweit dieser durch MEGA verursacht und verschuldet wurde. Die Schadenersatzpflicht von MEGA ist maximal auf die Höhe des Veredelungspreises der schadhafte Werkstücke begrenzt. Für indirekten Schaden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Kundenverluste, etc. ist die Haftung von MEGA ausgeschlossen.

Dient das veredelte Produkt dem Privatgebrauch, so haftet MEGA nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Parteien wählen für ihr Rechtsverhältnis den Erfüllungsort und den Gerichtsstand den Sitz der MEGA GOSSAU AG, CH-9200 Gossau.